

Legende zur Erhebung der Sozialdaten der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

allgemeine Vorgaben (s. Fußnoten im Erfassungsformular):

- keine Mehrfachzählung zum selben Kind (auch Zwillinge etc. zählen nur als ein Fall)
- die Zahlen ab Nr. 2 betreffen die Hilfeempfängerinnen
- die Prozentzahlen sind gerundet
- bei Mischtatbeständen zählt der Schwerpunkt-Tatbestand
- RS = Regelsatz; HV = Haushaltsvorstand; HA = Haushaltsangehörige; AL = Alleinerziehende

Erhebungsmerkmal	Zielsetzung	Erläuterung
1. Antragstellerinnen (Erstantrag pro Schwangerschaft)	Erfassung der im entsprechenden Haushaltsjahr gestellten Erstanträge (Anzahl aller Antragstellerinnen) auch für den Vergleich mit Anzahl der Hilfeempfängerinnen (bewilligten Erstanträgen)	Im Erfassungszeitraum (entsprechendes Haushaltsjahr) gestellte Erstanträge. Stichtag: Zeitpunkt des Antragseingangs in der Vergabestelle (Stelle, die über den Antrag entscheidet; dies kann beim sogenannten dezentralen Verfahren auch die Schwangerschaftsberatungsstelle selbst sein).
1.1 Hilfeempfängerinnen (Erstantrag pro Schwangerschaft)	Erfassung der im entsprechenden Haushaltsjahr bewilligten Erstanträge (Anzahl aller Hilfeempfängerinnen)	Im Erfassungszeitraum bewilligte Erstanträge; Stichtag: Zeitpunkt der Bewilligung (rechtswirksame Fertigstellung des Bewilligungsschreibens mit Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters). Damit wird etwa ein Antrag, der im Jahre 2016 gestellt, aber erst im Jahre 2017 bewilligt worden ist, hinsichtlich des Antrages (und damit für die Erfassung der Antragstellerin unter 1.) für die Statistik von 2016, hinsichtlich der Bewilligung (und damit als Hilfeempfängerin unter 1.1) aber für die Statistik von 2017 er-

		fasst. Sich hieraus ergebende Unschärfen können hingenommen werden, da sich die über ein Jahresende bearbeiteten Anträge durch ähnliche Fälle aus dem Vorjahr überschneiden und – wenn nicht vollständig, aber dennoch relativ – ausgleichen dürften.
2. Alter der Hilfeempfängerinnen 2.1 unter 14 Jahre 2.2 14 Jahre bis 17 Jahre 2.3 2 ab 18 Jahre	Überblick über die altersmäßige Zusammensetzung der Gruppe der Hilfeempfängerinnen.	Stichtag: Alter zum Zeitpunkt der Antragstellung. Entsprechend dem Schreiben der Geschäftsführung vom 29. Juni 2018 wird auf eine weitere Unterscheidung nach Schwangeren unter 18 Jahren aus Datenschutzgründen verzichtet, da hier angesichts der seltenen Fälle und bei Differenzierung nach Bundesländern doch eine einzelne Person identifiziert werden könnte. Das Erhebungsmerkmal 2 teilt sich damit nun auf in 2.1 „bis 17 Jahre“ (bis zum letzten Tag des vor Vollendung des 18. Lebensjahres) und 2.2 „ab 18 Jahre“ (bisher 2.3). Bis zur Erstellung neuer Vordrucke oder Erhebungsprogramme sollte der bisherige Punkt 2.1 unausgefüllt bleiben und unter dem Punkt 2.2 sollten alle Hilfeempfängerinnen, die noch nicht volljährig sind, erfasst werden. Unter Punkt 2.3 werden solange alle volljährigen Schwangeren wie bisher aufgezeichnet.
3. Wirtschaftlicher Status der Hilfeempfängerinnen	Erfassung der <u>Haupteinkommensquelle der Schwangeren</u> (abgezielt wird auf den Schwerpunkt-Tatbestand) und damit Information über den Hintergrund der Notlage (geringes Erwerbseinkommen, Arbeitslosigkeit, noch in Ausbildung, angewiesen auf div. Sozialleistungen; ganz ohne eigenes Einkommen)	Bei mehreren Einkommensarten wird nur ein Einkommen erfasst und zwar das von der Einkommensart, mit der der höchste Betrag erzielt wird (Haupteinkommen). Hinsichtlich der Berechnung der Einkommensgrenzen werden von Seiten der Bundesstiftung keine Vorgaben gemacht. Einige Zuweisungsempfänger berechnen die Einkommensgrenze mit Brutto-, andere mit Nettoeinkommen. Die statistische Erfassung erfolgt entsprechend der beim jeweiligen Zuweisungsempfänger angewendeten Berechnungsmethode (nach brutto oder netto).
3.1 Einkommen aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit		Berücksichtigt wird hierbei das Einkommen, das durch Belege bei der Antragstellung nachgewiesen wird. Da die Berechnungsarten sich auch – wie schon zu 3. ausgeführt – von zentraler Einrichtung zu zentraler Einrichtung unterscheiden, werden hier keine weiteren Vorgaben insbesondere hinsichtlich der Zu Grundelegung eines Brutto- oder Nettoeinkommens gemacht. Unter diesen Punkt fallen auch Lohnersatzleistungen wie z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente, Elterngeld, Alters- oder Witwenrente und Krankengeld, nicht aber - aufgrund des eigenen Abfragepunktes 3.2 - das Arbeitslosengeld nach SGB III.

		Da Schwangere in einer Justizvollzugsanstalt als Strafgefangene verpflichtet sind zu arbeiten, solange dies mit der Schwangerschaft vereinbar ist (§41 StVollzG), entsteht hieraus ein Arbeitsentgelt (§43 StVollzG). Dieses wäre hier ebenfalls anzusetzen. Anderes gilt, wenn sie nicht arbeitet. Dann wird in der Regel ein Taschengeld gezahlt, das dann unter 3.6 einzuordnen wäre.
3.2 Leistungen nach SGB III		
3.3 Leistungen nach BAFöG, Ausbildungsvergütung		Unter diesen Punkt sind jegliche Ausbildungsvergütungen anzuführen, so bspw. auch die Bundesausbildungsbeihilfe (BAB)
3.4 Leistungen nach SGB II und XII		Hier sind nicht nur die Leistungen anzugeben, die die Schwangere als Haushaltsvorstand aufgrund eines eigenen Antrags erhält, sondern auch diejenigen, die die Schwangere als Haushaltsangehörige (im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft durch den Ehemann bzw. Lebensgefährten beantragt) bekommt. Verfügt die Schwangere oder die Bedarfsgemeinschaft zusätzlich über ein eigenes Einkommen, bspw. über einen Minijob, dann fällt dies solange mit unter diesen Punkt, solange diese Sozialleistungen höher sind (s.a. die grds. Ausführungen zu 3.).
3.5 Leistungen nach AsylbLG		Auch hier gilt wie unter 3.4: Es sind alle Leistungen für die Schwangere als Haushaltsvorstand oder als Haushaltsangehörige (im Rahmen Bedarfsgemeinschaft) nach dem AsylbLG zu berücksichtigen.
3.6 sonstige Sozialleistungen		Dies ist der Auffangtatbestand für alle anderen Haupteinkommen aus einem Sozialgesetz, das vorstehend unter 3.2 bis 3.5 nicht genannt ist. Dazu zählen bspw. Kindergeld (insbesondere dieses könnte bei vielen Kindern als Haupteinkommensquelle in Erscheinung treten), Unterhaltsvorschuss, Pflegegeld, Blindengeld, Leistungen der Jugendhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag, aber auch das Taschengeld, das eine Schwangere in einer Justizvollzugsanstalt erhält, weil sie dort nicht arbeiten kann/darf.
3.7 ohne eigenes Einkommen und Sozialleistungen		Die Antragstellerin, die hier eingetragen wird, verfügt über keinerlei Erwerbseinkommen oder Sozialleistung. In diesen Fällen wird regelmäßig ein Unterhaltsanspruch als höchster Einkommensanteil gegeben sein. Die betrifft z. B. Schülerinnen, die noch bei den Eltern leben, oder Frauen, die überwiegend vom Einkommen des Partners und damit von dessen Unterhalt abhängig sind (sog. Hausfrauen). Ebenfalls gehören Studentinnen, die nicht bei den Eltern wohnen,

		aber von diesen unterhalten werden, in diese Kategorie. Nicht hierunter fallen Schwangere, die im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft bspw. Leistungen nach SGB II oder XII erhalten; s. hierzu 3.4.
4. Staatsangehörigkeit der Hilfeempfängerinnen 4.1 Deutsche 4.2 Ausländerinnen <i>gestrichen</i>	Erfassung der Hilfeempfängerinnen nach Staatsbürgerschaft.	Mit Schreiben der Geschäftsführung vom 29. Juni 2018 wurde mitgeteilt, dass auf die Erfassung dieses Merkmals für die Zukunft verzichtet wird. Die Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind können alle Schwangeren in Not mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik erhalten. Die weitere Erhebung dieses Merkmals lässt sich daher nicht mehr rechtfertigen und könnte schnell den Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit mit sich bringen. Damit entfällt die Erhebung dieses Erhebungsmerkmals und die entsprechenden Felder in den Vordrucken oder Programmen bleiben leer.
5. Zeitpunkt der Anträge der Hilfeempfängerinnen 5.1 1.-12. Schwangerschaftswoche 5.2 13.-20. Schwangerschaftswoche 5.3 nach der 20. Schwangerschaftswoche	Überblick, wann Anträge gestellt werden, insbesondere um einen Überblick zu erhalten, ob dies im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftskonflikt geschieht oder später. Dies bedeutet letztlich natürlich nicht, dass alle unter 5.1 erfassten Hilfeempfängerinnen tatsächlich eine Konfliktberatung in Anspruch genommen haben bzw. nehmen wollten. Es handelt sich lediglich um einen Näherungswert.	Stichtag: Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Abgabe des unterschriebenen Antrags in der Vergabestelle (Definition siehe Erfassungspunkt 1). Für die Berechnung der Schwangerschaftswoche ist grds. auf die Angaben im Mutterpass abzustellen.
6. Lebensform	Überblick über den partnerschaftlichen Status der Hilfeempfängerinnen.	Stichtag: Zeitpunkt des Eingangs in der Vergabestelle (Definition siehe Erfassungspunkt 1).
6.1 in ehelicher Gemeinschaft lebend		
6.2 allein lebend (auch im elterlichen Haushalt lebend)		
6.3 in eheähnlicher Gemeinschaft lebend		Als Anhaltspunkt für die Beurteilung der Frage, ob in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt wird, kann eine gemeinsame Meldeadresse genommen werden.

7. Anzahl der Schwangerschaftsberatungsstellen davon	Erfassung der an der Entgegennahme von Anträgen auf finanzielle Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind mitwirkenden Schwangerschaftsberatungsstellen, differenziert nach Trägerschaft (Kommunen und staatliche Institutionen einerseits, Wohlfahrtsverbände und Vereine andererseits).	Unter dieser Ziffer sind alle Schwangerschaftsberatungsstellen zu melden, die grds. Stiftungsmittel vergeben bzw. Anträge entgegennehmen.
7.1 freie Trägerschaft		
7.2 staatlich/kommunal		
8. Einkommensgrenzen nach Regelsätzen des SGB XII	Darstellung der angewendeten Einkommensgrenzen (auf Grundlage der SGB XII-Regelsätze) und Kurzdarstellung der Berechnung.	Hier ist nicht nur die Angabe Ja oder Nein gewünscht, sondern eine kurze Darstellung, wie die Einkommensgrenze anhand der SGB XII-Regelsätze nach den Vergaberichtlinien der zentralen Einrichtungen errechnet wird.
9. Durchschnittsbetrag der Bundesstiftung pro Erstbewilligung	Statistischer Durchschnittsbetrag pro Hilfeempfängerin.	Durchschnittlich bewilligter Betrag, errechnet aus Gesamtaufwendungen geteilt durch Anzahl der Hilfeempfängerinnen. Eine gewisse Unschärfe ergibt sich hier, wenn die Leistungen in mehreren Raten überjährig ausbezahlt werden. Dies kann hingenommen werden, da die Leistungen, die erst im Folgejahr der Bewilligung ausbezahlt werden, wieder durch die Leistungen aus dem Vorjahre, die bereits im Vorvorjahr bewilligt wurden, mit ausgeglichen werden.
10. prozentuale Aufteilung der Beträge der Bundesstiftung pro Erstbewilligung 10.1 bis 300 € 10.2 bis 600 € 10.3 bis 1.000 € 10.4 bis 1.500 € 10.5 über 1.500 €	Darstellung, wie häufig geringere, mittlere oder hohe Beträge bewilligt werden. Anders als der statistische Durchschnittsbetrag unter 9. zeigt dies, welche Beträge in etwa die Hilfeempfängerinnen tatsächlich und wie häufig erhalten.	Einordnung des jeder einzelnen Hilfeempfängerin bewilligten Gesamtbetrags in die Kategorien 10.1 bis 10.5. Kategorie 10.1 geht bis 300,00 €, Kategorie 2 beginnt mit 300,01 € usw.
11. zentrale Vergabe (ja/nein)	Angabe, ob über die Anträge eine zentrale Stelle entscheidet oder ob die Anträge von den Schwangerschaftsberatungsstellen selbst entschieden werden.	Eine zentrale Vergabe liegt vor, wenn durch eine zentrale Einrichtung in einem Bundesland die Entscheidung über die in den Schwangerschaftsberatungsstellen gestellten bzw. eingereichten Unterstützungsanträge trifft. Wird in einem Bundesland zu einem Teil durch die zentrale Einrichtung, zu einem anderen Teil durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle entschieden, so liegt kein zentrales Verfahren vor. Dies gilt auch für andere Formen, in denen z.B. eine zentrale Stelle des Trägers einer Schwangerschaftsberatungsstelle über die Anträge ent-

		scheidet, es aber noch weitere andere Entscheidungsstellen in diesem Bundesland gibt.
12. Orientierungsrahmen (ja/nein)	Angabe, ob vorgegebene Beträge für bestimmte Bedarfe existieren.	Hierdurch soll bspw. erfasst werden, ob es in einem Bundesland vorgegebene Summen für bestimmte Bedarfe gibt, die für die Beraterinnen und Berater als Orientierungsrahmens dienen, um so eine möglichst einheitlich Vergabe sicherzustellen und auch die Berechnung der Antragssumme bei der Antragstellung zu erleichtern.
13. zusätzliche Mittel des Landes bzw. der Landesstiftung jährlich insgesamt:	Mit diesem Punkt sollen die Landesmittel erfasst werden, die über die Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind hinaus für schwangere Frauen in Notlagen eingesetzt werden.	Zu den zusätzlichen Mitteln zählen auch solche Leistungen, die im engen Kontext der Schwangerschaft stehen. Unter diesen Begriff fallen insbesondere auch die Schwangeren, die ihren Antrag etwa aufgrund einer Frühgeburt oder aber auch aus anderen Gründen nicht mehr vor der Geburt stellen konnten. Damit werden sowohl Leistungen abgedeckt, die bei rechtzeitiger Antragstellung auch von der Bundesstiftung Mutter und Kind erbracht worden wären, als auch solche, die über den Vergaberahmen der Bundesstiftung Mutter und Kind hinausgehen.